

Satzung.

1.

1.1

Der Verein TG Käfertal e.V. setzt sich aus Mitgliedern von Turn- und Sportvereinen zusammen. Die Stammvereine und deren Anteile sind im getrennten TG-Vertrag genannt und geregelt.

1.2

Die TG ist ein eigener, selbstständiger Verein mit eigenem gewähltem Vorstand.

Das Verhältnis dieses Vereins mit den Stammvereinen regelt ein gesonderter Vertrag.

1.3

Die TG hat ihren Sitz in 68309 Mannheim- Käfertal, Obere Riedstrasse 92. Die Vorstandsmitglieder der TG müssen Mitglieder in einem der Stammvereine und können in beiden Vereinen gleichzeitig im Vorstand sein; federführend ist der Stammverein, dessen Mitglied 1. Vorsitzender der TG ist.

1.4

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

1.5

Nach der Eintragung im Vereinsregister lautet der Name:

- Tennisgemeinschaft (TG) Käfertal e.V. Mannheim- Käfertal

1.6

Die TG ist Mitglied im BTV (Badischer Tennisverband) und im BSB (Badischer Sportbund).

2.

Zweck der TG ist die Pflege des Tennissports.

3.

3.1

Eine Teilnahme bei der TG ist nur über die Stammvereine möglich.

3.2

Über die Teilnahme in der TG entscheiden die jeweiligen Stammvereine. An diese Entscheidung ist die TG gebunden. 3.3

3.3.

Jeder Teilnehmer der TG muss mindestens 6 Jahre alt sein. Jüngere Teilnehmer sind zugelassen, wenn eine zusätzliche Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten im Stammverein erfolgt.

3.4

Es gibt

- aktive Mitgliedschaften
- passive Mitgliedschaften
- Jugend- Mitgliedschaften

Die Definitionen sind den jeweiligen Satzungen der Stammvereine zu entnehmen.

4.

4.1

Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach den Beschlüssen der jeweiligen Stammvereine.

4.2

Aufnahmegebühr und Saisonbeitrag für die TG müssen in den Stammvereinen einheitlich sein.

5.

5.1

Das Ausscheiden eines Stammvereins ist zum Jahresende (31.12. d.J.) möglich.

Die Kündigung hat durch eigenen eingeschriebenen Brief, eingehend beim 1.Vorsitzenden bis 30.09 des betreffenden Jahres, zu erfolgen.

5.2

Die Vermögensanteile des kündigenden Stammvereins bleiben bei der TG Käfertal. Der ausscheidende Stammverein hat Anspruch auf Vergütung für seine Vermögensanteile. Sollte eine einvernehmliche Regelung über die Höhe der Vergütung scheitern, wird diese durch den Leiter/Leiterin Fachbereich Sport und Freizeit der Stadt Mannheim festgelegt.

5.3

Die Auszahlung erfolgt in fünf gleichen Jahresraten, beginnend zum Jahresende des Jahres, an dem die Höhe der Vergütung vereinbart oder festgesetzt worden ist.

5.4

Der auszahlende Betrag ist nicht zu verzinsen.

5.5

Die TG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5.6

Die Stammvereine sind entsprechend ihrer Einlagen am Vermögen, insbesondere der Tennisplätze und deren Zuteilung, beteiligt. Ein Stammverein hat die Möglichkeit Vermögensanteile an einen anderen Stammverein oder die TG abzugeben.

5.7

Mittel der TG dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der TG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der TG fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

6.0

6.1

Der Vorstand besteht aus:

- 1.Vorsitzender,
- 2.Vorsitzender,
- Kassenwart,
- Schriftführer,
- Sportwart.

6.2

Jeder Stammverein hat Anrecht auf einen Sitz im Vorstand.

6.3

Der 1. und 2. Vorsitzende der TG sind einzeln zur Vertretung berechtigt.

6.4

Der Vorstand wird von einer Delegiertenversammlung gewählt, die sich aus je zwei Delegierten für je ein Tennisfeld der Stammvereine zusammensetzt. Diese Delegierten werden von den Stammvereinen vor der Delegiertenversammlung bestellt.

6.5

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

6.6.

Mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder, sowie Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form eines pauschalen Aufwendungsersatzes erhalten. Die Entscheidung über eine Zahlung der Ehrenamtszuschale beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

7.0

7.1

Die Delegiertenversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt. Außerdem muss eine Delegiertenversammlung einberufen werden, wenn das Interesse der TG es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

7.2

Die Delegiertenversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen an die Stammvereine zur Weiterleitung an die Delegierten einberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

8.

8.1

Die Delegiertenversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert wählt die Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Delegiertenversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind zulässig. Alles weitere regelt die Geschäftsordnung der TG.

8.2

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung der TG eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

8.3

Die Aufnahme eines oder weiterer Stammvereine kann nur einstimmig erfolgen.

8.4

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Delegierten dies beantragt.

9.

Im Fall der Auflösung der TG oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der TG an die Stammvereine, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (zur Förderung des Sports) zu verwenden haben.

10.

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind durch ein Protokoll festzuhalten, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren ist. Dabei soll das Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

Mannheim,

gez.

1. Vorsitzender: Wolf-Dieter Fischer Schriftführer: Winfried Fritz